

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung über die Erhebung von Kostenverrechnungssätzen durch das Kreiskirchenamt Stendal vom 09. Oktober 2025 für den

Zeitraum 01.01.2026 – 31.12.2026

<p>1. Kassenführung</p> <p>Gemäß Verwaltungsanordnung über die Berechnung der Kostenverrechnungssätze in der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland (VAO-KvS)</p> <p>Der Kostenverrechnungssatz ist die Summe aus dem Festbetrag und dem Prozentanteil</p> <p>Die Bemessungsgrundlage ist die Hälfte der Summe der Einnahmen und Ausgaben aller Sachbuchteile der Jahresrechnung des Vorjahres. Vorjahr ist gemäß § 31 Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz EKM das dem Haushaltsjahr, in dem die Planung erfolgt, vorausgegangene Kalenderjahr. Ausgenommen sind die Sachbuchteile Verwahr/Vorschuss, das Vermögenssachbuch sowie Investitionshaushalte. Veräußerungserlöse aus Grundvermögen, die dem Grundvermögensfonds zugeführt werden, sind aus der Bemessungsgrundlage herauszurechnen, sofern das Kreiskirchenamt keine Aufgaben außerhalb des Leistungskataloges (Anlage Ausführungsverordnung zum Kreiskirchenamtsgesetz) für die Tätigkeiten im Grundstückswesen übernommen hat.</p>	<p>a) Der Festbetrag bestimmt sich nach folgender Staffelung: Bemessungsgrundlage in Euro:</p> <table border="0"> <tr><td>bis 50.000</td><td>400</td></tr> <tr><td>bis 100.000</td><td>650</td></tr> <tr><td>bis 250.000</td><td>1.000</td></tr> <tr><td>bis 500.000</td><td>1.300</td></tr> <tr><td>bis 750.000</td><td>1.950</td></tr> <tr><td>bis 1.000.000</td><td>2.600</td></tr> <tr><td>bis 2.500.000</td><td>5.200</td></tr> <tr><td>bis 5.000.000</td><td>10.400</td></tr> <tr><td>über 5.000.000</td><td>15.600</td></tr> </table> <p>b) Der Prozentanteil wird errechnet, indem die Bemessungsgrundlage mit einem Vomhundertsatz nach folgender Staffelung multipliziert wird: Bemessungsgrundlage lt. nebenstehender Ermittlung in Euro Vomhundertsatz</p> <table border="0"> <tr><td>bis 10.000</td><td>2,50</td></tr> <tr><td>bis 25.000</td><td>2,35</td></tr> <tr><td>bis 50.000</td><td>2,25</td></tr> <tr><td>bis 100.000</td><td>2,05</td></tr> <tr><td>bis 250.000</td><td>1,85</td></tr> <tr><td>bis 500.000</td><td>1,65</td></tr> <tr><td>über 500.000</td><td>1,55.</td></tr> </table>	bis 50.000	400	bis 100.000	650	bis 250.000	1.000	bis 500.000	1.300	bis 750.000	1.950	bis 1.000.000	2.600	bis 2.500.000	5.200	bis 5.000.000	10.400	über 5.000.000	15.600	bis 10.000	2,50	bis 25.000	2,35	bis 50.000	2,25	bis 100.000	2,05	bis 250.000	1,85	bis 500.000	1,65	über 500.000	1,55.
bis 50.000	400																																
bis 100.000	650																																
bis 250.000	1.000																																
bis 500.000	1.300																																
bis 750.000	1.950																																
bis 1.000.000	2.600																																
bis 2.500.000	5.200																																
bis 5.000.000	10.400																																
über 5.000.000	15.600																																
bis 10.000	2,50																																
bis 25.000	2,35																																
bis 50.000	2,25																																
bis 100.000	2,05																																
bis 250.000	1,85																																
bis 500.000	1,65																																
über 500.000	1,55.																																
<p>1.1. Zusatzgebühren bei der Führung von Kirchenkassen</p>	<p>Für die Führung besonderer unselbständiger Einrichtungen von Kirchengemeinden wird eine Zusatzgebühr von 25,75 € pro Stunde erhoben (Basis Entgeltgruppe 7 Stufe 4).</p>																																
<p>1.2. Zusatzgebühren bei der Führung von Kreiskirchenkassen</p>	<p>Für die Führung besonderer unselbständiger Einrichtungen von Kirchenkreisen wird eine Zusatzgebühr anhand des Kassenvolumens der Rechnungslegung 2024 und der Prozentanteile gemäß Nummer 1b erhoben. Für besondere</p>																																

	Aufgaben kann zudem eine Zusatzgebühr auf der Basis der Nummer 1.1. erhoben werden.
2. Gemeindebeitragsverwaltung	Weiterberechnung der Gebühren lt. Preiskatalog E-Postbrief der Deutschen Post AG
3. Haus- und Wohnungsverwaltung 3.1. Betriebskostenabrechnung	50,00 €/Nutzungseinheit
4. Friedhofsverwaltung 4.1. Kalkulation der Friedhofsgebühren, Erarbeitung, Aktualisierung und Bekanntmachung von Friedhofsgebührensatzungen in ortsüblicher Weise einschl. der Erarbeitung der Beschlussvorlagen für die Entscheidungsgremien 4.2. Erstellung und Versand von Gebührenbescheiden und sonstigen Rechnungen	50,00 €/Stunde (Es werden mindestens zwei Stunden zur Anrechnung gebracht. Jede angefangene Stunde wird mit dem vollen Stundensatz abgerechnet.) 15,00 €/Gebührenbescheid bei der Vergabe Grabberechtigung 3,50 €/Grab und Jahr für den Bescheid über Friedhofsunterhaltungsgebühren
5. Kindertagesstättenverwaltung	Für die Verwaltung von Kindertagesstätten der Kirchengemeinden oder der von ihnen gebildeten Zweckverbände wird eine Gebühr in Höhe der nicht durch Verwaltungszuweisungen aus der Plansumme gedeckten Kosten der Personal- und Finanzverwaltung erhoben.